



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Auswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

Nur per Mail an: E-Stab-9-1-N@diplo.de

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21  
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 9.8.2018

## **Entwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes Hier: Stellungnahme des Deutschen Landkreistags**

Sehr geehrter Herr Jahnke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf kann insgesamt begrüßt werden.

Positiv ist insbesondere die beabsichtigte Regelung zu Gunsten britischer Staatsangehörige, die im Übergangszeitraum einen Einbürgerungsantrag stellen. Allerdings lässt sich der Regelung in § 3 des Gesetzentwurfs nicht entnehmen, ob auch die zum Zeitpunkt des Brexit und darüber hinaus noch aktiven bzw. ehemaligen Angehörigen der britischen Streitkräfte, ihre Familienangehörigen und/oder Angehörige des zivilen Gefolges (mit zum Teil langjährigem Aufenthalt, aber ohne eigenen Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet) von der Regelung begünstigt werden sollen.

Dieser Personenkreis unterfällt nach wortgenauer Anwendung des NATO-Truppenstatuts und seiner Anhänge derzeit wohl nicht den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes oder des EU-Freizügigkeitsgesetzes. Die Voraussetzungen in § 2 des EU-Freizügigkeitsgesetzes bezüglich des Rechts auf Einreise und Aufenthalt finden auf Briten, die sich bereits viele Jahre, zum Teil Jahrzehnte im Rahmen des Nato-Truppenstatuts in der Bundesrepublik aufhalten und sehr gut integriert sind, offenbar keine Anwendung. Deutlich wird dieses auch noch einmal durch die Tatsache, dass in Deutschland geborene Kinder aktiver Angehöriger der britischen Streitkräfte, ihre Familienangehörigen und/oder Angehörige des zivilen Gefolges nicht die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erwerben.

Es wäre daher eine Klarstellung wünschenswert (ggf. auch in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom

13.11.2014), ob und unter welchen Voraussetzungen auch aktive bzw. ehemalige Angehörigen der britischen Streitkräfte, ihre Familienangehörigen und/oder Angehörige des zivilen Gefolges ohne eigenen Aufenthaltsstatus von den Regelungen profitieren können.

Weiterer Klarstellungsbedarf wird im Hinblick darauf gesehen, dass Einbürgerungsanträge bis zum Ablauf der Übergangsfrist gestellt werden können. Eine Bearbeitung und anschließende Einbürgerung innerhalb der Übergangsfrist dürfte ab einem bestimmten Zeitpunkt schwierig bzw. unmöglich werden. Dadurch wird das Problem nur zeitlich verlagert, denn nicht alle Einbürgerungsanträge können zügig bearbeitet werden, weil z. B. noch ein Deutschzertifikat erworben werden muss oder die Geburtsurkunde eine Apostille benötigt. Insofern mag es sachgerecht sein, einen Stichtag innerhalb der Übergangsfrist festzulegen (z. B. den 30.06.2020), dann wäre zumindest theoretisch denkbar, dass die Einbürgerungsanträge bis zum Ende der Frist abschließend entschieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ritgen', written in a cursive style.

Dr. Ritgen